

§ 1

(Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen:

Freibadverein Berlebeck-Heiligenkirchen e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in 32760 Detmold.

§ 2

(Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Er dient der Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und der Förderung des Schwimmsports am Orte, insbesondere durch die Erhaltung des Freibades Berlebeck-Heiligenkirchen und der Aufrechterhaltung des Badebetriebs dieses Freibades im Interesse der Bevölkerung der Stadt Detmold und

ihrer Ortsteile Heiligenkirchen und Berlebeck. Der Verein will vor allem die Jugendlichen in ihrer körperlichen Entwicklung fördern, die Kameradschaft und den Gemeinschaftsgeist pflegen.

Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(Mitgliedschaft)

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) passive Mitglieder,
- d) fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede männliche und weibliche Person werden. Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie sonstige Organisationen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch Tod,
- 2. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann,

3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) wegen unehrenhafter Handlung,
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

(Beiträge und sonstige Pflichten)

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Hauptversammlung der Mitglieder.

§ 6

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand:
der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und dem Kassierer.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 7

(Mitgliederversammlung)

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge.
3. Die Mitgliederversammlung wird von 1. Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8

(Der Vorstand)

Der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit zu wählende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassierer,
- f) den durch Beschluss der Mitgliederversammlung ggfls. zu wählenden Beisitzern.

Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums (Vermögens).

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9

(Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung stellt für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer.

Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden. Die gemeinnützige Institution oder die gemeinnützigen Institutionen, denen das verbleibende Vereinsvermögen ganz oder teilweise zufließen soll, werden aus den gemeinnützigen Vereinen und Institutionen der Ortsteile Berlebeck und Heiligenkirchen, die bislang den Freibadverein Berlebeck-Heiligenkirchen unterstützt haben, ausgewählt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. August 1983 errichtet und am 19. März 1997 ergänzt und teilweise neu gefasst.

Bezüglich § 10 Abs. 2 wurde die Satzung in der Jahreshauptversammlung am 7. März 2007 geändert.

Bezüglich § 7 Abs. 6 wurde die Satzung in der Jahreshauptversammlung am 14. März 2012 geändert.